

Hygienekonzept bei Veranstaltungen der Akademie (Stand: 20.05.2020)

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind auch innerhalb der Veranstaltungen umzusetzen.
2. Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID-19-verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts die Veranstaltungen besuchen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Orientierungshilfe_Buerger.pdf?__blob=publicationFile).
3. Alle Teilnehmenden müssen angemeldet und für den Fall einer späteren Nachverfolgung mit vollständigen Kontaktdaten incl. Telefonnummer erfasst sein – wer dieser Bedingung nicht zustimmt, kann an keiner VA teilnehmen. Die Teilnehmenden werden bereits mit ihrer Anmeldebestätigung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz (Hygienekonzept) informiert. Die Unterschrift auf der Teilnehmerliste ist mit dem eigenen Stift zu leisten.
4. Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
5. Allen Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen, der ist einzunehmen und während der gesamten VA zu nutzen, es darf nicht getauscht werden.
6. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.
7. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern ausgerüstet sind.
8. Auf Hinweisschildern werden alle Hygienevorgaben übersichtlich dargestellt.
9. Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
10. Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
11. Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Teilnehmern der Veranstaltung mitzubringen.
12. Es sind grundsätzlich nur Vorträge, Präsentationen und Aktivitäten am Einzelarbeitsplatz zugelassen. Partner- und Kleingruppenarbeit darf nur unter Einhaltung der Abstandsregelung durchgeführt werden.
13. Die gemeinsame Nutzung von technischer Ausstattung (z. B. Laptops, Mikroskope etc.) sowie weiterer Arbeitsmaterialien (z.B. Stifte, Schreibunterlagen etc.) ist nicht zulässig, sofern zwischen den Wechseln keine Desinfektion der Arbeitsmittel gewährleistet werden kann.
14. Getränke- und Speisenversorgung in Selbstbedienung kann nicht angeboten werden.
15. Wenn der Veranstalter (ein Mitarbeiter der LaNU) nicht vor Ort anwesend ist, ist für die Einhaltung der Regeln der im Honorarvertrag aufgeführte Auftragnehmer verantwortlich, der bei Kontrollen auch Auskunft gibt.